

**Satzung**

**über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Haltern am See**

---

**Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;**

**1. Änderungssatzung vom 30.11.2018 – Amtsblatt Nr. 15 vom 06.12.2018;**

**2. Änderungssatzung vom 29.11.2021 – Amtsblatt Nr. 12 vom 02.12.2021;**

**3. Änderungssatzung vom 02.12.2022 – Amtsblatt Nr. 16 vom 08.12.2022)**

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See  
vom 01.12.2017**

---

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
- des Batteriegesetzes (BattG),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) (SGV.NRW.74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Benutzung von Straßenabfallkörben
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Haltern am See erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
  2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (z. B. Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck).
- (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und die über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden können (die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll), auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG)) führen die Erfassung von LVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den sNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Haltern am See entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen

Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Haltern am See umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Haltern am See gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
  2. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  3. Einsammeln und Befördern von biologisch abbaubarem Abfall soweit es sich um Grünabfälle wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (= Grüngut) handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
  6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 7 dieser Satzung.
  8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG).
  9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
  10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
12. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Wertstoffhof aus Privathaushalten und auch aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.
13. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
14. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
15. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß §§ 9, 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken (Restabfälle und Grüngut), durch grundstücksbezogene Sammlungen aus Privathaushalten im Holsystem (sperrige Abfälle, Altkühlgeräte, Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle mit dem „Umweltbrummi“) und Annahme am städtischen Wertstoffhof.

Die Sammlung der Abfälle unter Ziff. 3 und 4 erfolgt in der angegebenen Art, soweit die Stadt Haltern am See nicht andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme vorsieht. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Haltern am See für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne).

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Haltern am See kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4**

#### **Sammeln von gefährlichen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Es handelt sich hierbei um Abfälle gemäß Anlage 2; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Haltern am See zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den in der Stadt Haltern am See bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Haltern am See den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Haltern am See haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne

zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Haltern am See an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung (Grüngut) auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche nicht entsteht (Eigenverwertung). Dies gilt auch, wenn die Eigenverwertung in einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Kleingarten durchgeführt wird.  
Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10** **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Haltern am See bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die nicht nach § 3 ausgeschlossen, nach § 4 getrennt zu halten oder sperrige Abfälle i. S. d. § 17 sind, werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120 und 240 l Inhalt,
  - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Inhalt,
  - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 110 l Inhalt,
  - d) Abroll- und Abroll-Pressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4-7 m und einem nutzbaren Volumen von 5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l für Absetz-/Hakensystem,
  - e) graue Abfallbehälter (Wertstofftonnen) mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l Inhalt für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP),
  - f) Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Inhalt für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) für große Wohnanlagen oder gewerbliche Endverbraucher,
  - g) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l Inhalt (=Grüne Tonne),
  - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, Sammelcontainer für Alttextilien und Schuhe, Sammelcontainer für stoffgleiche Nichtverpackungen
  - i) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l Inhalt.
- (3) Für saisonal anfallende Abfälle (z. B. auf Campingplätzen), können 1.100 l Gefäße zur Verfügung gestellt werden (Leerungszeit von März-Oktober).

Umleerbehälter (1.100 l, 3.000 l, 5.000 l), Wechselbehälter (5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l) und Multipressbehälter werden zudem auf Abruf ausgetauscht bzw. geleert. Auf Antrag erfolgt ein regelmäßiger Austausch/Leerung.

- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Haltern am See die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt Haltern am See zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 110 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. beauftragten Dritten eingesammelt, sofern sie an den Abfuhrtagen neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Haltern am See auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter aufzustellen und zu benutzen.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, je gemeldete Person (dazu zählen sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen) und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Die Papiertonne bzw. Container wird in der gleichen Größe wie die Restmüllgefäße aufgestellt. Die Aufstellung der Grünen Tonne erfolgt in der gewünschten Größe.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen bis auf 10 l je gemeldete Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und Eigenverwertung der organischen Abfälle betrieben und/oder insbesondere eine Grüne Tonne aufgestellt und genutzt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßmüllvolumen auf 10 l je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf.

eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen /Institution</b>	<b>Bezugsgrößen</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
<b>a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen</b>	<b>je Platz</b>	<b>1</b>
<b>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</b>	<b>je 3 Beschäftigte</b>	<b>1</b>
<b>c) Schulen, Kindergärten</b>	<b>je 10 Schüler/Kinder</b>	<b>1</b>
<b>d) Speisewirtschaften, Imbissstuben</b>	<b>je Beschäftigten</b>	<b>4</b>
<b>e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</b>	<b>je Beschäftigten</b>	<b>2</b>
<b>f) Beherbergungsbetriebe</b>	<b>je 4 Betten</b>	<b>1</b>
<b>g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittel- großhandel</b>	<b>je Beschäftigten</b>	<b>2</b>
<b>h) sonstige Einzel- u. Großhandel</b>	<b>je Beschäftigten</b>	<b>0,5</b>
<b>i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe</b>	<b>je Beschäftigten</b>	<b>0,5</b>

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht, so haben die Anschlusspflichtigen nach

schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

## **§ 12**

### **Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und weniger, sowie Abfallsäcke sind am Abholtag bis 6.30 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Leerung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auch mit einem Seitenlader möglich sein. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 l Fassungsvermögen bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die der Anschlusspflichtige mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sowie für Abrollbehälter gilt:
  - a) Die Behälter werden durch den Drittbeauftragten der Stadt Haltern am See werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
  - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Behältern muss eine feste Fahrbahndecke aufweisen, die einem Achsdruck von 19 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen sein.
  - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr

erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

### **§ 13**

#### **Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Haltern am See bzw. in ihrem Auftrag gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder von Privathaushalten in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten an den Annahmestellen abgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfälle zur Verwertung getrennt von Abfällen zur Beseitigung halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere gilt:
1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) aus Privathaushalten sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter mit blauen Deckeln einzufüllen.
  3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) sind in die Wertstoffgefäße einzufüllen, die dem Abfallbesitzer vom Dualen System zur Verfügung gestellt werden und in diesem Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
  4. Grüngut ist in die schwarzen/grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen. Größere Mengen können zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
  5. Elektrogroßgeräte und Eisenschrott werden von der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. Elektrogroßgeräte und Elektrokleingeräte können gebührenfrei zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.

6. Alttextilien und Schuhe sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
  7. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sind dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zuzuführen.  
Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben anzufordern. Die Stadt Haltern am See behält sich vor, abweichend von den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Abfallbehältern und Sammelsystemen andere Behälter bzw. Sammelsysteme für Abfälle zuzulassen und zu verwenden.
- (5) Sonstige getrennt zu haltende, wiederverwertbare Abfälle gem. Anlage 4 aus Haushalten sind am städt. Wertstoffhof anzuliefern - Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in die im Dualen System zur Verfügung gestellten Wertstofftonne eingefüllt werden.
- (6) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, verwertbare Abfälle gem. Anlage 4, die nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt werden oder werden müssen, getrennt vom übrigen Abfall zu halten. Durch die Stadt wird ein entsprechendes Sammelsystem zur Verfügung gestellt. Der Abfallbesitzer hat zudem die Möglichkeit, die wiederverwertbaren Abfälle sowie Abfälle zur Vernichtung in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m<sup>3</sup>), direkt am städt. Wertstoffhof anzuliefern. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in die im Dualen System zur Verfügung gestellten Wertstoffcontainer oder die Wertstofftonne eingefüllt werden, und Papier/Pappe/Kartonagen.
- (7)
- a) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Weit geöffnete Abfallbehälter sowie z. B. sich darauf befindende Abfallsäcke o. ä. werden nicht abgefahren. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden ebenfalls nicht abgefahren.
  - b) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt (verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass der Inhalt schütffähig bleibt. Wenn die Leerung eines Abfallbehälters aufgrund von fest eingefügten / eingepressten Gegenständen nicht

oder nicht vollständig erfolgen konnte, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr. Abfallbehälter mit festgefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigem bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so zu lösen (aufzulockern), dass sie entleert werden können. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

c) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

d) Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

40 l	Abfallbehälter	30 kg
60 l	Abfallbehälter	40 kg
80 l	Abfallbehälter	50 kg
120 l	Abfallbehälter	70 kg
240 l	Abfallbehälter	100 kg
1.100 l	Abfallbehälter	600 kg

e) Wird festgestellt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt, oder das oben vorgegebene Höchstgewicht überschritten wird, erfolgt keine Leerung des Abfallbehälters.

f) Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

g) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

h) Bei Gefäßen, die mit einem Transponderchipsystem („Identsystem“) ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Transpondern bzw. Identaufklebern vorzunehmen oder diese zu entfernen. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Transpondern/Identaufklebern werden nicht geleert. Die Kosten für eine evtl. notwendige Nachrüstung solcher Gefäße hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.

(9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/-säcke gefüllt werden.

- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
  - 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert, bei 1-Personen-Haushalten und Reduzierung auf 10 l Restabfallbehältervolumen auf Antrag auch im 4-Wochen-Rhythmus.
  - 2. Die Abfallbehälter mit gelben Deckeln für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
  - 3. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem grünen Deckel für Grüngut wird im 2-Wochen-Rhythmus bzw. wöchentlich geleert. Den Entleerungsrythmus bzw. die Entleerungstage für die Grüne Tonne legt die Stadt Haltern am See für jedes Kalenderjahr separat fest.
  - 4. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier wird im 4-Wochenrhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder wöchentlich mehrmalige Leerung der Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l oder mehr erfolgen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, sind durch die Stadt gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder –schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden.
- (3) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt Haltern am See bestimmt und im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt festgelegt.

## **§ 15**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Sperrige Abfälle, die sich nicht zerlegen, zerreißen, zerbrechen oder sonst wie zerkleinern lassen oder aufgrund ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter oder -säcke eingefüllt werden können (Sperrmüll),

werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet der Stadt Haltern am See außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Die in Anlage 3 genannten Abfälle werden von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt abgeholt - Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Bevor die Abfuhr beim zuständigen Fachbereich Wirtschaftsbetriebe der Stadt Haltern am See beantragt wird, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u. ä. Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen.

Je Kalenderjahr kann jeder Haushalt eine Sperrmüllabfuhr ohne besondere Gebühr durchführen lassen. Jede weitere Sperrmüllabfuhr wird als gebührenpflichtige „Expressabfuhr“ ausgeführt. Diese wird in der Regel innerhalb 1 Woche nach Eingang der Anmeldung bei der Stadt Haltern am See durchgeführt. Pro Abfuhr und Haushalt dürfen nicht mehr als insgesamt 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll bereitgestellt werden.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, (wie z. B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- u. Wandverkleidungen, Laminat, Tapetenreste usw.). Weiterhin nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Zäune, Holzbalken, Pergolen, Markisen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Heizkörper, Nachtspeicher, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. -teile (Mopeds/Mofas, Motorräder, Autoteile), Altreifen, Farb- und Ölkanister, Gartenabfälle, Säcke oder Kartonagen mit und ohne Inhalt. Gegenstände aus dem Sanitärbereich (wie z. B. Waschbecken, WC, Badewannen, u. ä.) sind ebenfalls kein Sperrmüll. Diese Abfälle werden nicht abgefahren.  
In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Die Abfuhr sperriger Abfälle aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben ist ausgeschlossen.
- (3) Die gesonderten Abfahren werden auf Anforderung durchgeführt. Bei der Anforderung ist anzugeben, ob Abfälle nach Anlage 3 abgeholt werden sollen. Die Abfuhr ist vom Abfallbesitzer unter der Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See schriftlich zu bestellen. Dem Antragsteller wird der Abholtag schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag nicht später als 6.30 Uhr zu ebener Erde vor dem Grundstück am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Dabei dürfen der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet, sowie Gehwege nicht mehr als unbedingt nötig eingengt werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die sperrigen Abfälle bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Bis zur Abholung durch das Entsorgungsunternehmen verbleibt der Abfall im Eigentum des Antragstellers, der Antragsteller ist folglich bis zur Abholung für den aufgestellten Sperrmüll verantwortlich.
- (5) Der Antragsteller hat evtl. nicht abgefahrenen Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsart zu entfernen. Nicht abgefahrenen Rest- oder Übermengen werden ansonsten von der Stadt Haltern am See auf Kosten des Antragstellers entsorgt.

Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.
- (7) Elektrogroßgeräte können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden. Nach dem Elektroggesetz besteht zudem eine Rücknahmeverpflichtung für alte Elektrogroßgeräte bei Online- und stationären Händlern mit mehr als 400 m<sup>3</sup> Verkaufsfläche beim Kauf eines Gerätes, das denselben Zweck erfüllt. Für Elektrokleingeräte besteht diese Rücknahmeverpflichtung unabhängig davon, ob man Kunde beim Händler ist oder nicht. Als Kleingerät gelten solche, deren längste Kante 25 cm nicht überschreitet.
- (8) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (10) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am städt. Wertstoffhof gegen Gebühr angeliefert werden. Bei Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten sowie Eisenschrott ist die Anlieferung am Wertstoffhof gebührenfrei.

## **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Gewerbe-, Industriebetriebe und Grundstückseigentümer haben der Stadt Haltern am See den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und beschäftigten Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Haltern am See unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Die Mitteilungen des Anschlusspflichtigen (oder eines Bevollmächtigten) über Veränderungen bezüglich des Restabfallbehältervolumens, der Leerungshäufigkeit bzw. Abmeldungen von Abfallbehältern können in der Veranlagung nur jeweils zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt werden.

## **§ 17**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt/Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Haltern am See ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Geplante Baumaßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigen können, sind vierzehn Tage vor Beginn durch den Träger der Maßnahme (Anschlusspflichtiger, Grundstückseigentümer etc.) schriftlich der Abteilung Abfallwirtschaft der Stadt Haltern am See mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Haltern am See obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt Haltern am See ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Sammlung und den Transport von sNVP, die per delegierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf die Stadt Recklinghausen übertragen wurde, erfolgt eine Kostenerstattung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, die in die Benutzungsgebühr der Stadt Haltern am See eingestellt wird.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle oder am städt. Wertstoffhof angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23**

### **Benutzung von Straßenabfallkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt öffentlich aufgestellten Abfallgefäße sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien (z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen. In diese Abfallgefäße dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) entgegen § 3 der Stadt Haltern am See Abfälle überlässt, die vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind;
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht getrennt hält und nicht an der Sammelstelle oder am Sammelfahrzeug abgeliefert;
  - c) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
  - d) entgegen § 10 Abs. 2

andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;

- e) entgegen § 10 Abs. 4  
die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht  
oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet;
- f) entgegen § 11 Abs. 1 und 5  
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
- g) entgegen § 12 Abs. 1  
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen  
Verkehrsfläche entfernt;
- h) entgegen § 12 Abs. 2 litt. b  
Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt;
- i) entgegen § 13 Abs. 2  
Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter  
bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und  
Befördern bereitstellt oder neben die o. g. Behälter sowie Depotcontainer ablegt;
- j) entgegen § 13 Abs. 3  
die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht;
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1  
Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer  
gesonderten Erfassung zuführt;
- l) entgegen § 13 Abs. 7 litt. b  
Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke und Abrollbehälter  
einschlämmt oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche in die  
Abfallbehälter einfüllt;
- m) entgegen § 13 Abs. 7 litt. c  
Abfälle verbrennt;
- n) entgegen § 13 Abs. 7 litt. h  
Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Transponderchips bzw.  
Identaufklebern vornimmt, diese entfernt oder sonstwie deren Funktion  
beeinträchtigt;
- o) entgegen § 13 Abs. 8  
scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in Behälter für  
Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäße sammelt und mit  
dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt;
- p) entgegen § 13 Abs. 9

sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter einfüllt;

- q) entgegen § 13 Abs. 11  
Depotcontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt;
- r) entgegen § 14 Abs. 2  
die Kennzeichnungen für die zusätzliche Abfuhr entfernt;
- s) entgegen § 15 Abs. 1 und 2  
Gegenstände, die nicht sperrig sind, für die Abfuhr bereitstellt;
- t) entgegen § 15 Abs. 3  
Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt Haltern am See zur Abfuhr bereitstellt;
- u) entgegen § 15 Abs. 5  
evtl. nicht abgefahrene Sperrgutrestmengen nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt und/oder nach der Sperrmüllabfuhr Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum nicht umgehend beseitigt,
- v) entgegen § 16  
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt;
- w) entgegen § 17 Abs. 1  
den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht oder wissentlich falsch erteilt bzw. entgegen Abs. 2 zur evtl. Prüfung vor Ort keinen Zutritt zu Grundstücken oder Gefäßen gewährt wird;
- x) entgegen § 19 Abs. 4  
anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- y) entgegen § 23  
Straßenabfallkörbe verbotswidrig benutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 außer Kraft.

**Anlage 1****zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 3 Abs.1 Nr.3)**

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	getrennt gesammelte Fraktionen

		(außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	aus der Wertstoffsammlung
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	aus der Wertstoffsammlung
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

**Anlage 2****zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 4 Abs. 1)**

<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter anders nicht genug), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

**Anlage 3****zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 13 Abs. 4, 5, 6)****1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozent**

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
20 01 01	<b>Papier und Papp</b> - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	<b>Glas</b> –außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	<b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt</b> - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	<b>Kunststoffe</b> - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	<b>Metalle</b> - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

**2. Wertstoffgemische**

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
20 03 01	<b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>
20 03 07	<b>Gemischte Siedlungsabfälle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>. -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent</li> <li>. -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent</li> <li>. -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent</li> </ul>

**3. Baustellenabfälle**

17 01 07	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen</b>
17 09 04	<b>gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen</b>

**4. Sonstige**

16 01 03	<b>Altreifen</b> - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	<b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b> - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	<b>gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten</b> - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	<b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen</b> - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	<b>biologisch abbaubare Abfälle</b> - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1., 2. und 3. genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Haltern am See ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1., 2. und 3. genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.